

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eilsen

Aufgrund der §§ 1 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung(NGO) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStr.G) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 22.06.1989 folgende Verordnung erlassen:

§1 Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und wildwachsendem Kraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs.2 Nr.5 Straßenverkehrsordnung), Fußgängerüberwege und gefährlicher Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(2) Besondere Verunreinigungen wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Nds.Str.G., § 32 Straßenverkehrsordnung oder Störerhaftung nach §§ 6 und 7 Nds.SOG) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

(4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Krautreste sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

(3) Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung nach § 2 der Straßenreinigungssatzung obliegt, führt sie diese in unregelmäßigen Abständen bei Bedarf durch.

(4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen

übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung mindestens einmal wöchentlich an Tagen vor Sonn- und Feiertagen durchzuführen.

(5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie die Geh- und Radwege.

§ 3 Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg weder an der einen noch an der anderen Straßenseite vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 0,80 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand an jeder Seite der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist an den jeweiligen Rändern verlaufend ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.

(2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind Schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Geräumtes Eis oder geräumter Schnee dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Rad- oder Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte sind nachfolgend aufgeführte Reinigungsflächen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:

1. zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - 1.1 die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - 1.2. wenn Gehwege im Sinne von 1.1 an keiner der beiden Straßenseiten vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 0,80 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand an jeder Seite der Fahrbahn;
 - 1.3 in Fußgängerzonen- an den jeweiligen Rändern verlaufend- ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m;
 - 1.4 Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - 1.5 sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
2. zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh-

und Radwege oder Seitenstreifen so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die in Abs. 4 genannten Bereiche von evtl. vorhandenem Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 37 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt, am 01.07.1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bislang gültige Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung vom 13.12.1974 außer Kraft.